

Merkblatt

Fragebogen Krankenversicherer

Zweck dieses Merkblattes

Sie erhalten als Therapeut* von verschiedenen Krankenversicherern Fragebögen zu Ihrer Behandlung der Klientel (Verlaufsberichte). Dieses Merkblatt, welches durch die CAMsuisse erstellt wurde, soll Sie beim rechtskonformen Umgang mit solchen Fragebögen unterstützen.

Das Merkblatt besteht aus einem ersten Teil mit den wichtigsten Punkten und einer vertieften Darstellung der Rechtslage im Anhang.

Krankenversicherer schicken Fragebögen in der Regel, wenn bei einer längeren Behandlung Zweifel an deren Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit entstehen (siehe unten). Diese Sachlage zu klären ist ein gemeinsames Anliegen von Therapeuten und Kostenträgern, wobei besondere Sorgfalt auch bezüglich der Gesundheitsdaten der Klientel zu wahren ist.

Einerseits soll Ihre Klientel die weitere Kostenübernahme durch den Krankenversicherer erhalten, wenn dies angemessen und zweckmässig ist. Andererseits muss der Krankenversicherer als Kostenträger in der Lage sein, Betrugsfälle und Überbehandlung zu erkennen. Verweigern Klient oder Therapeut die Auskunft, so stellen sie dadurch die Kostenerstattung durch den Versicherer in Frage. Die folgenden Tipps sollen es Ihnen erleichtern, die Formulare situationsgerecht und gesetzeskonform auszufüllen.

In Kürze

- a. Gemäss Versicherungsvertragsgesetz VVG, dem die Zusatzversicherungen unterliegen, besteht kein Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Therapeut und dem Krankenversicherer. Es besteht ein Vertragsverhältnis zwischen diesem und Ihrer Klientel einerseits und Ihnen als Therapeut und der Klientel andererseits.
- b. Der Klient, oder bei Kindern deren Rechtsvertretung, muss mit dem Ausfüllen des Fragebogens durch Sie einverstanden sein. Lassen Sie den ausgefüllten Fragebogen vom Klienten mit unterzeichnen und von diesem dem Versicherer zusenden.
- c. Geben Sie nur Informationen bekannt, die mit der aktuellen Behandlung in Zusammenhang stehen. Weitere Auskünfte zu erteilen, insbesondere über Behandlungen bei anderen Gesundheitsfachpersonen, sind Sie nicht befugt.
- d. Als Therapeut dürfen Sie keine ärztlichen Diagnosen stellen, sondern nur fachspezifische Diagnosen/Befunde. Gegenüber Versicherern sollten Sie grundsätzlich keine Diagnosen erwähnen (ausser es sei zur Erklärung notwendig und das Einverständnis der Klientel liege vor).
- e. Verwenden Sie zum Abrechnen Ihrer Leistung auf der Rechnung die Tarifpositionen: 1253 - Formalisierter Bericht oder 1254 - Nicht formalisierter Bericht.

** Zu Gunsten der Lesbarkeit dieser rechtlichen Informationen verwenden wir nur einen Genus. Es sind alle Geschlechter/Gender gemeint. Der Begriff «Klient» steht für Klienten und Patienten*

Anhang

1 Rechtsgrundlagen

Das Strafgesetzbuch sieht grundsätzlich weder eine Schweigepflicht noch ein Zeugnisverweigerungsrecht für Therapeuten vor. Massgeblich ist das Datenschutzgesetz DSG. Es enthält Strafbestimmungen. Gesundheitsdaten sind besonders schützenswerte Personendaten.

Art. 35 Datenschutzgesetz

Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

¹ Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

²

³ Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

Das heisst, der Therapeut ist verpflichtet zu schweigen, sowohl über die Tatsache, dass eine bestimmte Person sich bei ihr/ihm in Therapie befindet, wie auch über die Diagnose und den fachrichtungs- und methodenspezifischen Befund, die Art und Inhalt der Behandlung und ausserdem über alles weitere, was er im Verlauf der Behandlung erfährt.

Nebst dem DSG sind unbedingt die jeweiligen kantonalen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere gilt dies für Therapeuten, die eine kantonale Berufsausübungsbewilligung besitzen bzw. benötigen. Sie können betreffend Schweigepflicht den Ärzten gleichgestellt sein.

Die Funktion des Vertrauensarztes ist nur im Bereich der obligatorischen Grundversicherung (Krankenversicherungsgesetz KVG) existent, jedoch nicht im Bereich der Zusatzversicherungen und des hier massgeblichen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Gemäss Obligationenrecht und Datenschutzgesetz hat der Klient Anspruch auf eine Kopie der Krankengeschichte sowie auf die Originale von dem Therapeuten übergebenen Dokumenten. Persönliche Notizen des Therapeuten, wie vorläufige Differentialdiagnosen, Notizen aus Supervisionen, zu aktuellen Befindlichkeiten oder vertraulichen Mitteilungen des Klienten etc. gehören nicht dazu. Sämtliche Unterlagen sind auf die erste Aufforderung hin auszuhändigen.

Der Therapeut hat kein Recht, Teile der Krankengeschichte abzudecken oder zurückzuhalten. Will der Klient dem Versicherer Daten vorenthalten, kann er dies anschliessend selber tun. Für eine allfällige daraus resultierende Leistungsverweigerung oder -kürzung durch den Versicherer trägt der Klient die Verantwortung.

2 Einfordern eines Fragebogens durch Versicherer

Zwischen Versicherer und Therapeut besteht kein Vertragsverhältnis. Der Versicherer kann gemäss VVG nur beim Patienten Informationen einfordern (VVG Art. 39). Dies gilt auch bei anderslautenden Formulierungen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen AVB, bzw. den zusätzlichen Vertragsbedingungen ZVB, da der Klient bei Unterzeichnung der AVB nicht weiss, welche konkreten Informationen er damit für alle Zukunft freigibt.

Somit ist der Therapeut an Schweigepflicht und Datenschutz gebunden, solange ihm nicht eine konkrete Ermächtigung im Einzelfall vorliegt. Diese enthält zwingend: Name des Klienten, Therapeuten, Behandlungsgrund und Behandlungszeitraum sowie die Einverständniserklärung des Klienten (z.B. durch seine Unterschrift).

3 Ausfüllen des Fragebogens

Dieser soll nur Auskunft geben über den Behandlungszeitraum, für welchen eine Ermächtigung des Patienten vorliegt und zu Fragen, die mit der behandelten Gesundheitsstörung in Zusammenhang stehen.

Formulierungen, die den Anschein einer schulmedizinischen Diagnose erwecken könnten, sind zu vermeiden. Fachspezifische Befunde sollten nur soweit erwähnt werden, als diese zur Beurteilung der Situation dienlich sind. Nachweise für die Erfüllung der Kriterien von Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) im wissenschaftlichen Sinn und gemäss KVG sind in den meisten Gebieten der Erfahrungsmedizin nicht bekannt. Deshalb können solche Nachweise weder eingefordert noch geliefert werden.

Auskünfte aus dem Bereich des KVG, z. B. betreffend eine Behandlung durch einen Arzt sind in dessen Zuständigkeit. Auch das Zitieren oder Weiterleiten einer ärztlichen Diagnose oder einer ärztlichen Überweisung ist in der Regel nicht Aufgabe des Therapeuten. Für sämtliche Auskünfte über Diagnose und/oder Behandlung durch eine andere Gesundheitsfachperson ist der Versicherer an diese zu verweisen.

4 Verrechnen des Aufwandes

Der Behandlungsauftrag umfasst das Vorgehen in Hinblick auf eine Besserung oder Heilung, jedoch keine Berichte und Auskünfte an Versicherer. Somit muss der Therapeut die Klientel um einen zusätzlichen Auftrag ersuchen und teilt die voraussichtlichen Kosten mit, am besten eine Pauschale (siehe Tarifziffern 1253 und 1254 im Tarif 590). Diese Abmachungen können selbstverständlich auch mündlich getroffen werden.

5 Spezialfälle, Ausnahmen

Falls der Versicherer dem Therapeuten eine Patientenvollmacht vorlegt, welche ihn bereits früher zu Auskünften ermächtigte, ist genau zu prüfen, ob der aktuelle Fall gemäss obigen Regeln wirklich abgedeckt wird.

Der Klient kann seine Ermächtigung jederzeit widerrufen. Dann darf der Therapeut dem Versicherer keine Auskünfte erteilen, selbst wenn ihm eine korrekte schriftliche Vollmacht vorliegt. In einem solchen Fall soll er sich von* vom Klienten einen eigenhändigen, datierten, schriftlichen Widerruf geben lassen, dessen Kopie er zusammen mit der Schilderung des Hergangs an den Versicherer sendet. Das Original bleibt in den Akten des Therapeuten.

6 Rechtliche Konsequenzen

Für den Klienten:

Leitet ein Klient den Fragebogen nicht an den Versicherer weiter, kann dieser seine Leistungen einstellen. Die Verantwortung dafür liegt beim Klienten und entbindet diesen nicht von der Zahlungspflicht gegenüber dem Therapeuten.

Für den Therapeuten:

Für eine vorsätzliche Verletzung der Schweigepflicht wird der Therapeut bestraft. Andererseits ist die Auskunftsverweigerung gegenüber dem Klienten resp. einem ausreichend bevollmächtigten Versicherer genauso wenig zulässig.

Folgen bei Verletzung kantonaler Bestimmungen:

Soweit die kantonalen Gesundheitsgesetze und Verordnungen dem Therapeuten eine Schweigepflicht auferlegen, sehen sie auch Strafen bei Verletzung derselben vor.

7 Auskunft, Rechtsberatung

Die Berufsverbände haben die Aufgabe, ihre Mitglieder zu informieren und allenfalls zu unterstützen.

Bei Unsicherheiten kann sich der Therapeut an den Kantonsarzt des Praxiskantons wenden oder an den kantonalen Datenschutzbeauftragten. Das gilt auch für Kantone, welche keine kantonale Berufsausübungsbewilligung kennen. Beide Instanzen sind jedoch nicht zwingend Experten im Bereich des VVG.

Bei allen Anfragen ist auf die Geheimhaltung der persönlichen Daten des Klienten zu achten.

8 Rechtsgrundlagen

- Auftrag zwischen Patient und Therapeut (Art. 394 ff. OR / SR 220)
- Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG / SR 221.229.1)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (Art. 7a, 8 und 35 DSG / SR 235.1)
- Verordnung über den Datenschutz (VDSG / SR 235.11)
- Nebst der Bundesgesetzgebung haben die Kantone eigene, kantonale Gesundheitsgesetze. Soweit sie Regeln für auf Kantonsgebiet praktizierende Therapeuten aufstellen, auferlegen sie ihnen ebenfalls Schweigepflicht.

Dieses Merkblatt wurde im August 2019 erstellt durch

